Einladung zur Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter am Dienstag, 13. Oktober 2020

Die Mitgliederversammlung wird in diesem Jahr im schriftlichen Verfahren durchgeführt!

Tagesordnung:

1. **Protokollführung**
   Die Vorsitzende der ADS, Frau Dr. Andrea Fröhlich, hat in analoger Anwendung der vorgesehenen Regelung in § 11 Abs. 7 des Satzungsentwurfs Frau Traudchen Perrefort als Protokollführerin der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2020 bestimmt.

2. **Bericht des Vorstandes über die Wahlperiode April 2018 bis August 2020**

   Die PPT der Vorsitzenden der ADS, Frau Dr. Andrea Fröhlich, finden Sie im Anhang.

3. **Kassenbericht 2018/2019, Haushaltsplan 2020/2021**

   Rechnungsergebnisse 2018 und 2019 und Plan 2020 und 2021

   In das Geschäftsjahr 2018 konnten wir einen Kassenbestand von 68.925,15 Euro übertragen. Die Geschäftsführung wurde Mitte des Jahres 2018 durch Heinz-Gerd Janßen an Johannes Michels weitergegeben. In beiden Jahren gelang es, eine Kommune (Münster und Hannover) für die Durchführung einer Jahrestagung zu gewinnen. Vielen Dank! Die Einnahmen durch die Aussteller konnten noch mal leicht gesteigert werden. Die Kosten der Jahrestagungen lagen dadurch deutlich unter dem Durchschnitt. Letztendlich konnten wir unseren Kassenbestand zum Ende des Jahres 2019 auf 93.712,72 Euro erhöhen. Unser Ziel war es immer, ein finanzielles Polster vorzuhalten, um auch dann handlungsfähig zu bleiben, wenn unsere Mitgliedskommunen uns einmal nicht wie bisher gewohnt unterstützen können, dies scheint erreicht.
   Da das Polster im Jahr 2019 allerdings nun sehr deutlich war, wurden im Vorstand bereits mehrere Möglichkeiten besprochen, das Geld den Mitgliedskommunen zugutekommen zu lassen. Unter anderen kann dies erfolgen durch notwendige Expertisen, durch Seminare oder Vorträge zu relevanten Themen. So entstanden auch das kostenfreie Rechtsseminar mit RA Schober sowie das Seminar Sportstättenverwaltungsprogramme. Zudem sollte die Homepage erneuert werden. Diese war in die Jahre gekommen und wurde leider vom Anbieter nicht mehr richtig betreut.
   Zum Jahr 2020 wurde nun der Steuerberater gewechselt und die Buchhaltung auf das digitale System „Unternehmen Online" umgestellt. Dies hat zur Folge, dass eine Rechnungsprüfung/Kassenprüfung noch schneller und einfacher durchgeführt werden kann, da alle Buchungen und Rechnungen digital nachverfolgt werden können. In der Planung für die Jahre 2020 und 2021 unterstellen wir wieder, dass wir unsere Jahrestagungen in Kooperation mit den Mitgliedsstädten durchführen können.
   Wir hoffen, dass wir unsere Jahrestagungen auch in Zukunft verbessern und für unsere Mitglieder auch Seminare anbieten können. Auch legen wir Wert darauf, dass wir die Kontakte zum Deutschen Olympischen Sportbund ausbauen und festigen können und dass die Partnerschaft zu den kommunalen Spitzenverbänden

sowie weiteren Institutionen wie der IAKS oder dem Freiburger Kreis weiterhin lebendig und konstruktiv bleibt.
Anmerkung 07.09.2020: Wie wir mittlerweile wissen, hat die Jahrestagung 2020 in Wolfsburg nicht stattfinden können. Dies hat natürlich einige Kosten nach sich gezogen, da alles relativ kurzfristig storniert werden musste. Alle Gelder wurden an Teilnehmer und Aussteller zurückgezahlt. Zum Ausgleich findet nun ein Onlinekongress am 29./30. September statt. Die Website ist mittlerweile erstellt – werfen Sie gerne einen Blick darauf. Auch der Newsletter wurde in dem Zuge aktualisiert. Melden Sie sich gerne an, um immer auf dem Laufenden zu bleiben.

4. Bericht der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer Jürgen Dietz, Stadt Duisburg – Betriebsleiter DuisburgSport, und Hans-Bernd Reuschenbach, Stadt Oberhausen – Bereichsleiter Sport, haben mit Bericht vom 24. August 2020 der Mitgliederversammlung die Entlastung empfohlen.

Kassenprüfung
der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS) für die Jahre 2018/2019

Die Kassenprüfung fand am Montag, den 24. August 2020, in den Räumen des Mülheimer SportService statt. Anwesend war neben den Prüfern das geschäftsführende Vorstandsmitglied Johannes Michels.

Ausgehend von einem positiven Übertrag aus dem Jahr 2017 von 68.925,15 € wurde in den Jahren 2018/2019 ein Überschuss in Höhe von 24.787,57 € erwirtschaftet. Der Kassenbestand zum 31.12.2019 hat sich somit auf 93.712.72 Euro erhöht.

	2018	2019
Kassenbestand alt	68.925,15 €	83.005,43 €
Überschuss Mehrausgaben	14.080,28 €	10.707,29 €
Kassenbestand neu	83.005,43 €	93.712,72 €

Alle Belege und Bankauszüge waren vollständig und übersichtlich geordnet und abgeheftet. Die stichprobenartige Kassenprüfung hat zu keinerlei Beanstandungen geführt.

Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung, die Entlastung der Kassenführung und der Geschäftsführung für die Jahre 2018 und 2019 zu beschließen.

Mülheim an der Ruhr, 24. August 2020

Jürgen Dietz
Stadt Duisburg
Betriebsleiter DuisburgSport

Hans-Bernd Reuschenbach
Stadt Oberhausen
Bereichsleiter Sport

5. Entlastung des Vorstandes

Beschlussvorschlag
Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2018 und 2019.

6. Neufassung der Satzung

Die ADS-Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09.04.2014 und der Satzungsentwurf in der Fassung des einstimmigen Vorstandsbeschlusses vom 28.08.2020 sind beigefügt, ebenso die bisherige Satzung. Von der Neufassung der Satzung sind sämtliche Paragraphen der bisherigen ADS-Satzung betroffen.

7. Anträge

Bis zum Stichtag 31. August 2020 lagen keine Anträge vor.

8. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Die bisherigen Vorstandsmitglieder, Frau Dr. Andrea Fröhlich, Stadt Kassel, Frau Traudchen Perrefort, früher Stadt Pinneberg, und Herr Johannes Michels, Stadt Mülheim an der Ruhr, haben auf der virtuellen Vorstandssitzung am 28. August 2020 ihre Bereitschaft für eine Kandidatur zur Vorsitzenden (Dr. Andrea Fröhlich), zur stellvertretenden Vorsitzenden (Traudchen Perrefort) und zum Geschäftsführer (Johannes Michels) erklärt. Alle haben erklärt, im Falle ihrer Wahl diese auch anzunehmen. Dies gilt auch für den Fall ihrer Wiederwahl als Vorsitzende, stellvertretende Vorsitze bzw. geschäftsführendes Vorstandsmitglied nach § 5 der ADS-Satzung, sollte die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung nicht zustimmen. Die Erklärungen sind im Protokoll über die Vorstandssitzung vom 28. August 2020 festgehalten worden.

1. Wahl der/des Vorsitzenden: Vorschlag Dr. Andrea Fröhlich
2. Wahl der/des stellv. Vorsitzenden: Vorschlag Traudchen Perrefort
3. Wahl des/der Geschäftsführer/in: Vorschlag Johannes Michels

9. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes

Die bisherigen Vorstandsmitglieder Jens Batschkus, Erfurter Sportbetrieb, Uwe Kaliske, Stadt Mannheim, Dieter Krause, früher Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Christian Möckel, Stadt Bayreuth, Susanne Möller, Hansestadt Wismar, Matthias Schäfer, Landkreis Waldeck-Frankenberg, und Karsten Schütze, Stadt Wiesbaden, haben auf der virtuellen Vorstandssitzung am 28. August 2020 ihre Bereitschaft für eine Kandidatur als Vorstandsmitglied des Gesamtvorstands erklärt. Alle haben erklärt, im Falle ihrer Wahl diese auch anzunehmen. Dies gilt auch für den Fall ihrer Wiederwahl als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand nach § 5 der ADS-Satzung, sollte die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung nicht zustimmen. Die Erklärungen sind im Protokoll über die Vorstandssitzung vom 28. August 2020 festgehalten worden. Die Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden.

<u>Abstimmung</u>
Der Wahl von

- Jens Batschkus, Erfurter Sportbetrieb
- Uwe Kaliske, Stadt Mannheim – Fachbereich Sport und Freizeit –
- Dieter Krause, früher Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund
- Christian Möckel, Stadt Bayreuth – Sportamt –
- Susanne Möller, Hansestadt Wismar – Abteilung Sport im Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten
- Matthias Schäfer, Landkreis Waldeck-Frankenberg – Fachdienst Sport und Jugendarbeit –
- Karsten Schütze, Stadt Wiesbaden – Sportamt –

10. Wahl der Kassenprüfer

Nach § 16 des Satzungsentwurfs wählt die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist für eine weitere Amtszeit zulässig. Kassenprüfer sind in der zweiten Amtszeit Jürgen Dietz, Duisburg, und in der ersten Amtszeit Hans-Bernd Reuschenbach, Oberhausen. Hans-Bernd Reuschenbach hat seine Bereitschaft, für eine weitere Amtszeit als Kassenprüfer zur Verfügung zu stehen, erklärt.
Achim Paas (Amts- und Institutsleiter Referat für Sport und Bewegung in Bochum) erklärt sich bereit, als Kassenprüfer zu kandidieren.
Beide haben erklärt, im Falle ihrer Wahl diese auch anzunehmen.

11. Festlegung von Zeit und Ort der Jahrestagungen 2021 und 2022

Nach § 12 des Satzungsentwurfs (§ 4 der ADS-Satzung in der Fassung vom 09.04.2014) legt die Mitgliederversammlung Ort und Zeit der Jahrestagungen fest. Für 2021 haben sich die Landeshauptstadt Dresden und für 2022 die Landeshauptstadt Potsdam bereiterklärt, die ADS-Jahrestagungen durchzuführen. Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie wird die Jahrestagung 2021 einmalig vom Frühjahr in den Herbst verschoben.

Abstimmung

2021: Vorschlag, die ADS-Jahrestagung 2021 in der Zeit von Mittwoch, 29. September 2021, bis Freitag, 01. Oktober 2021, in der Landeshauptstadt Dresden durchzuführen.

2022: Vorschlag, die ADS-Jahrestagung 2022 in der Zeit von Mittwoch, 27. April 2022, bis Freitag, 29. April 2022, in der Landeshauptstadt Potsdam durchzuführen.

Anhang:
- PPT „Bericht der Vorsitzenden über die Wahlperiode April 2018 bis August 2020
- Protokoll Online-Vorstandssitzung vom 28.08.2020
- Bisherige Satzung der ADS
- Neufassung der Satzung

25.-27. April 2018 in Münster

ADS - Jahrestagung

27.-28. Juni 2018 in Berlin

Parlamentarischer Abend des Deutschen Sports

11. September 2018 in Hannover

ADS Vorstandssitzung + Organisation Jahrestagung 2019

17.-18. September 2018 in Erkelenz

Sitzung Ausschuss Bildung, Kultur und Sport Dt. Städte- und Gemeindebund

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

29.-30. Oktober 2018 in Duisburg

ADS Vorstandsklausur

7.- 8. November 2018 in Frankfurt

Messe sportinfra

sportinfra
Sportstättenmesse & Fachtagung
Sportstätten & Bewegungsräume
– Zukunft gestalten –
7. + 8. November 2018
Sportschule und Bildungsstätte Frankfurt

22.-23. November 2018 in Saarbrücken

Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Städtetages

Deutscher Städtetag

seit Mai 2019 bis jetzt

Arbeitsgruppe des DOSB

„Mikroplastik durch Sport in der Umwelt“

besetzt mit Experten*innen aus Sportorganisationen, kommunalen Spitzenver-bänden, aus dem Umwelt- und Wissenschaftsbereich sowie Hersteller und natürlich ads

Arbeitsgruppe des DOSB mit 4 Tel-Ko‘s (Juli – August 2020)

„Mikroplastik durch Sport in der Umwelt“

- Juni 2020: ECHA-Ausschüsse machen Vorschläge zum Beschränkungsvorschlag
- 2. Konsultation läuft bis 01.09.2020; Gesetz wohl nicht vor 2022 in Kraft ?
- DOSB hat sich erneut positioniert und eine Stellungnahme abgegeben
  - *Übergangsfrist von mindestens sechs Jahren für Kunststoffgranulate*

8.-10. Mai 2019 in Hannover

ADS Jahrestagung

17.-18. Mai 2019 in Brühl

Podiumsdiskussion Freiburger Kreis

Freiburger Kreis
Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine e.V.

23.-24. Mai 2019 in Braunschweig

Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Städtetages

3.-4. August 2019 in Berlin

Deutsche Leichtathletik Meisterschaften

9. September 2019 in Wolfsburg

Vorbereitung Jahrestagung 2020

12.-13. September 2019 in Berlin

Parlamentarischer Abend des Deutschen Sports

25.-26. Oktober 2019 in Kassel

2tägige ADS Vorstandsklausur

5.-8. November 2019 in Köln

Fachmesse für Freiräume, Sport- und Bewegungseinrichtungen

21.-22. November 2019 in Teltow

Sitzung Ausschuss Bildung, Kultur und Sport Dt. Städte- und Gemeindebund

DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

11. Dezember 2019 in Frankfurt

ADS informiert chinesische Sportamtskollegen über hiesige Strukturen im Sport

2020

Projekt BISp „Grundlagen für einen digitalen Sportstättenatlas“

Forschungsnehmer Hochschule Koblenz (Prof. Thieme)

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS)

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter

in der Fassung des Beschlusses der schriftlichen Mitgliederversammlung vom 13.Oktober 2020

Inhalt

Präambel **2**
A. Allgemeines **2**
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr 2
§ 2 Zweck des Vereins 2
§ 3 Gemeinnützigkeit 3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften 3
B. Vereinsmitgliedschaft **3**
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft 3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft 3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste 4
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder **5**
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug 5
D. Organe des Vereins **6**
§ 10 Die Vereinsorgane 6
§ 11 Die Mitgliederversammlung 6
§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung 7
§ 13 Der geschäftsführende Vorstand 7
§ 14 Der Gesamtvorstand 8
E. Sonstige Bestimmungen **9**
§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit 9
§ 16 Kassenprüfer 10
§ 17 Vereinsordnungen 10
§ 18 Haftung 10
§ 19 Datenschutz 10
G. Schlussbestimmungen **11**
§ 20 Auflösung des Vereins 11
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung 11

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS) wurde im Oktober 1949 in Duisburg gegründet.

Die ADS arbeitet parteiunabhängig und ohne staatliche Zuschüsse. Sie bekräftigt in ihrer Funktion als Informationsnetzwerk und Koordinierungsstelle für ihre Mitgliedskommunen die Absicht, im Rahmen des Verbandszwecks in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden die Interessen aller Mitgliedskommunen zu vertreten und kommunalrelevante sportbezogene Themen und Positionen in politische Entscheidungsprozesse einzubringen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1) Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (e. V.), kurz (ADS)

2) Die ADS hat ihren Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle. *Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.*

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:

a) den Informations- und Erfahrungsaustausch auf Bundesebene, indem er Themen aufgreift, die aus sportfachlicher Sicht von Interesse sind. Dazu gehören z.B. die Sportentwicklungsplanung, die Sportstättenplanung, der Sportstättenbau, der Betrieb von Sportstätten und Bädern, die Sportstättenunterhaltung, Sport und Umwelt, generelle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Bäderbetrieb stehen, Entwicklungstendenzen in der kommunalen Sportförderung und anderes mehr.

b) die Pflege des Kommunikations- und Informationsaustauschs zwischen den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Förderung des Sports in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden.

c) eine enge Zusammenarbeit mit der Sportwissenschaft sowie der Sportwirtschaft und der Sportindustrie. Der BKS ist deren sach- und fachkundiger Gesprächs- und Beratungspartner.

d) die Förderung der fachlichen Fortbildung der Mitglieder insbesondere im Rahmen von Jahrestagungen und durch sonstige Seminare oder Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Vereine, Verbände und sonstige Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Ordentliche Mitglieder sind Städte, Gemeinden und Kreise, sowie Verbände, Betriebe und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung in Deutschland, die den Sport fördern.

3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen oder juristische Personen, die nicht unter § 6 Abs. 2 fallen. Außerordentliche Mitgliedschaften sollen beschränkt werden auf

- Sportbünde /-verbände der Städte, Gemeinden und Kreise, die wesentliche Aufgaben der Kommunen zur Sportförderung übernommen haben,
- Institutionen der Sportwissenschaft,
- den DOSB und die Landessportbünde/ -verbände,
- Kommunen aus dem Ausland.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, können aber alle sonstigen Vorteile des Vereins wie ordentliche Mitglieder nutzen.

4) Ehrenmitglieder sind gemäß Ehrungsordnung Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, können aber alle sonstigen Vorteile des Vereins wie ordentliche Mitglieder nutzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Jahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Ehrenmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Ehrenmitglieder nach § 6 Abs. 1 sind von dieser Zahlungsverpflichtung ausgenommen.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, Rechnungsadresse sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

5) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen.

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB);
- der Gesamtvorstand;

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Kalenderjahre statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle ordentlichen Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands können en bloc gewählt werden. Werden die Kandidaten einzeln gewählt, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

12) Zur Mitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder Anträge stellen. Diese sind mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder der Behandlung zustimmen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
d) Entlastung des Gesamtvorstandes;
e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
f) Wahl der Kassenprüfer;
g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
h) Beschlussfassung über Anträge;
i) Festlegung von Ort und Zeit der Tagungen;
j) Beschlussfassung über die Ehrungsordnung.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail oder per Telefonkonferenz) fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Solche Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge;
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen;
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen;
- Planung der Jahrestagung;
- Zusammenarbeit mit den Landes- und regionalen Arbeitsgemeinschaften.

3) Auf Einladung des Gesamtvorstandes kann der Ehrenvorsitzende an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

4) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes,

einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail oder per Telefonkonferenz) fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Solche Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Reisekosten und dienstliche Auslagen werden erstattet. Für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmungen ist die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 16 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie die Ausschüsse können ihre Geschäftsbereiche durch Ordnungen regeln. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung ist der Gesamtvorstand zuständig. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Haftung

1) Für den Verein arbeitende Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-versammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
   - an die Stiftung Deutsche Sporthilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am … beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

4) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS)

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09. April 2014 in Stralsund

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS) ist der Zusammenschluss von Städten, Gemeinden und Kreisen, sowie Verbänden, Betrieben und Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung in Deutschland, die den Sport fördern oder Sportstätten und / oder Bäder betreiben.

(2) Die ADS fördert die fachliche Fortbildung der in Abs. 1 genannten Mitglieder insbesondere im Rahmen von Jahrestagungen (§ 6) und durch sonstige Seminare oder Workshops. Sie ist für den Informations- und Erfahrungsaustausch auf Bundesebene zuständig und greift Themen auf, die aus sportfachlicher Sicht von Interesse sind. Dazu gehören z.B. die Sportentwicklungsplanung, die Sportstättenplanung, der Sportstätten-bau, der Betrieb von Sportstätten und Bäder, die Sportstättenunterhaltung, Sport und Umwelt, generelle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Bäderbetrieb stehen, Entwicklungstendenzen in der kommunalen Sportförderung und anderes mehr.

(3) Sie pflegt zur Förderung des Sports in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden den Kommunikations- und Informationsaustausch zwischen den Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden.

(4) Die ADS arbeitet eng zusammen mit der Sportwissenschaft sowie der Sportwirtschaft und der Sportindustrie und ist deren sach- und fachkundiger Gesprächs- und Beratungspartner.

(5) Offizielle Veröffentlichungen der ADS erfolgen über das ADS-Internetportal „Gemeinde und Sport“ oder über ADS-Newsletter.

6) Die ADS hat ihren Sitz am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

(7) Die ADS dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Zweck der ADS ist die Förderung des Sports. Die ADS ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ADS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Reisekosten und dienstliche Auslagen werden erstattet. Für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmungen ist die Zahlung von pauschalen Aufwands-entschädigungen zulässig. Der Vorstand bestimmt die Höhe der erstattungsfähigen Auslagen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 erfüllt (ordentliche Mitgliedschaft).

(2) Über alle anderen Anträge auf eine außerordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitgliedschaften sollen beschränkt werden auf

- Sportbünde /-verbände der Kommunen und Kreise, die wesentliche Aufgaben der Kommunen zur Sportförderung übernommen haben,
- Institutionen der Sportwissenschaft,
- den DOSB und die Landessportbünde/ -verbände,
- Kommunen aus dem Ausland.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich zu erklären.

§ 3 Organe und Beirat

(1) Die Organe der ADS sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

(2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Dem Beirat gehören die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und regionaler Ebene an. Weiterhin können Persönlichkeiten und Institutionen des Sports und der Wirtschaft in den Beirat aufgenommen werden.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im Rahmen der Jahrestagung (§ 6) statt. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

a) die Entgegennahme der Jahresberichte,

b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,

c) die Festlegung von Ort und Zeit der Tagungen,

d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages (§ 8),

e) die Beschlussfassung über die Ehrungsordnung (§ 9),

f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder oder Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin. Der Ehrenvorsitzende / die Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen. Zur Mitgliederversammlung können alle ordentlichen Mitglieder (§ 2 Abs. 1) Anträge stellen. Diese sind mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur behandelt werden, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der stimmberechtigt vertretenen Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über die Auflösung der ADS oder über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder. Die Beurkundung aller gefassten Beschlüsse erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden und das geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand (§3) besteht aus

- der / dem 1. Vorsitzenden

- bis zu acht Stellvertretern / -innen.

- einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied

(2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist die / der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung einer/eine der Stellvertreter / -innen und das geschäftsführende Vorstandsmitglied befugt. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

(3) Auf Einladung des Vorstandes kann in besonderen Fällen der / die Ehrenvorsitzende an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 6 Jahrestagungen

Zur Erfüllung des Satzungszweckes findet jährlich mindestens eine Tagung statt. Sie dient den Mitgliedern zur Behandlung von Fachfragen für die Arbeit in den kommunalen Sport- und Bäderverwaltungen und Betrieben.

§ 7 Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und regionaler Ebene

Auf Landes- und regionaler Ebene können sich eigenständige Arbeitsgemeinschaften der Sport- und Bäderverwaltungen und Betriebe bilden. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften ist, landesspezifische Themen auf Regionaltagungen zu behandeln. Themen, die sich zur Behandlung auf Bundesebene eignen, sollen dem Vorstand als Themenvorschläge für die Jahrestagung unterbreitet werden.

§ 8 Beitrag

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (§ 2 Abs. 1 und 2) der ADS leisten zur Deckung der entstehenden Aufwendungen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 9 Verleihung von Auszeichnungen

Die Verleihung von Auszeichnungen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrungsordnung.

§ 10 Auflösung der ADS

(1) Die Auflösung der ADS kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen Versammlung muss spätestens einen Monat vorher erfolgen und den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

(2) Bei der Auflösung der ADS fällt das etwa vorhandene Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

gez.

Traudchen Perrefort,

1. Vorsitzende

gez.

_____

Heinz-Gerd Janßen,

geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stralsund, den 09. April 2014

ADS ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER SPORTÄMTER	**Ergebnis- Protokoll**

Gremium**:**	**Vorstandssitzung (Videokonferenz)**	Datum:	**28. August 2020**
Beginn: **14.10 Uhr**		Ende**: 15.40 Uhr**	
Anwesend:	**Andrea Fröhlich, Vorsitzende** **Johannes Michels, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied** **sowie die Stellv. Vorsitzenden Jens Batschkus, Uwe Kaliske, Dieter Krause, Christian Möckel, Susanne Möller, Traudchen Perrefort (gleichzeitig Protokoll), Matthias Schäfer (gleichzeitig Moderation), Karsten Schütze**		
Entschuldigt:	Ehrenvorsitzender Rudolf Behacker (als Gast)		
Hinweis:	**Die Vorstandssitzung findet im Rahmen einer Videokonferenz statt.**		

TOP	Thema	Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
1	**Begrüßung**	Andrea Fröhlich begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Vorstandssitzung, die zum zweiten Mal nach dem 15. Mai 2020 als Videokonferenz durchgeführt wird, und bedankt sich bei den Vorstandsmitgliedern für ihr jeweiliges Engagement, das gerade in dieser schwierigen Zeit der Corona-Pandemie nicht selbstverständlich sei. Trotz dieser Belastungen sei der Erfahrungs- und Informationsaustausch im Vorstand zu jeder Zeit möglich gewesen und auch genutzt worden.	
2	**Genehmigung des Proto-**	Gegen das Protokoll der (virtuellen) Vorstandssitzung vom 15. Mai 2020 werden keine Einwendungen erhoben.	

TOP	Thema		Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
	kolls der letzten Vorstandssitzung (15. Mai 2020)			
3	**Berichte und interne Vorstandsangelegenheiten**			
	3.1	**Bericht der Vorsitzenden**	• Das Netzwerk „ADS“ funktioniere. In den vergangenen Wochen und Monaten hätten viele Kolleg*innen angerufen und u. a. um Unterstützung insbesondere zu Fragen der Bewältigung der Corona-Krise gebeten. Auskünfte etc. hätten in den meisten Fällen problemlos erteilt werden können. Die Mitgliedskommunen wüssten das Netzwerk zu schätzen. • In Corona-Zeiten sei praktisch besonders aufgrund der sich ständig verändernden Regelungen auch für die Sportverwaltungen nichts planbar gewesen. Erstmals in der vergangenen Woche habe die Vorsitzende wieder an einem Fußballspiel teilnehmen können und auf der Tribüne gesessen – aufgrund der schwierig zu kontrollierenden Rahmenbedingungen und einzuhaltenden Auflagen jedoch mit ungutem Gefühl. • Andrea Fröhlich und Traudchen Perrefort hätten „STADI’ONWELT“ ein Interview gegeben. • Ganesh Pundt von STADIONWELT plane eine Talkrunde zum Thema „Sportstätten der Zukunft“ und wünsche sich dazu einen Experten aus der ADS. • Niclas Stucke habe angefragt, ob er am für den 28. und 29. September 2020 vorgesehenen Online-Kongress teilnehmen könne und die Teilnahmekosten von der ADS übernommen werden könnten.	- Jens Batschkus erklärt sich bereit, an dieser Talkrunde für die ADS teilzunehmen. - Niclas Stucke als Träger der Ehrennadel der ADS soll die kostenfreie Teilnahme am Online-Kongress ermöglicht werden.
	3.2	**Bericht der Ge-**	• Für den Online-Kongress seien die Vorstandsmitglieder angemeldet. Die organisatorische Abwicklung	

TOP		Thema	Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
		schäftsstelle	insgesamt liege in den Händen von STADIONWELT. Es könne davon ausgegangen werden, dass rechtzeitig vorher den Teilnehmenden ein Link für die Teilnahme zugehen werde. Die Tagesordnung für den ADS-Part könne in den nächsten Tagen vorab an den Vorstand gesandt werden. Es seien etwa 3 Stunden inkl. kurzer Pausen vorgesehen. • Die Kassenprüfung für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 habe am 24. August 2020 stattgefunden. • Der Übergang vom alten Steuerberaterbüro auf ein neues Büro sei komplizierter als erwartet, aber dennoch richtig gewesen, da einige steuerrechtliche Fragen noch einmal aufgegriffen, besprochen und geklärt werden konnten. • Zur Mitgliederentwicklung sei festzustellen, dass es zwei Austritte und zwei Eintritte gegeben habe.	
	3.3	**Berichte der Vorstandsmitglieder**		
		Karsten Schütze	Karsten Schütze berichtet aus der Arbeitsgruppe „Mikroplastik“. An der letzten Sitzung habe er zwar nicht teilnehmen können, es sei jedoch die Frage an ihn herangetragen worden, ob die ADS eine offizielle Stellungnahme zum Thema abgeben wolle.	Im Vorstand besteht Einvernehmen, dass die ADS keine eigene Stellungnahme abgibt, sondern sich weiterhin eng mit den kommunalen Spitzenverbänden abstimmt. Es müsse aber weiterhin die Aktivitäten der Sportverbände und Sportbünde beobachtet werden.
			Weitere Berichte der Vorstandsmitglieder liegen nicht vor.	
4.	**Öffentlichkeitsarbeit**			
	4.1	**Internetseite**	Die neue Internetseite kommt offensichtlich bei den Mitgliedern gut an. Die Resonanz ist bisher sehr positiv; es finden nicht nur mehr „Besuche“ statt, sondern auch die Handhabung sei vereinfacht worden.	• Die noch vorhandene Google-Adresse in Ratingen wird geändert. • Die Vorstandsmitglieder geben weitere evtl. Änderungswünsche oder Verbesserungsvorschläge direkt an Johannes Michels.

TOP	Thema		Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
	4.2	**Newsletter**	Das neue Format und auch die Inhalte stoßen im Vorstand grundsätzlich auf positive Resonanz. Um sich dennoch mit dem Newsletter inhaltlich breiter und ggf. aktueller aufzustellen, wird eine sogenannte „Redaktionskonferenz“ angeregt.	Die Idee einer Redaktionskonferenz wird positiv aufgenommen. Der anlassbezogen einzuberufenden Redaktionskonferenz sollen neben Traudchen Perrefort und Johannes Michels Matthias Schäfer und Susanne Möller angehören, ohne dass daraus für die beiden zuletzt Genannten eine „Verpflichtung“ entsteht („dienstliche Belange haben Vorrang“).
5	**Neufassung der Satzung sowie Name der ADS**		Der Punkt wird intensiv unter den Gesichtspunkten diskutiert 1. Allgemeine formale Anforderungen zum Verfahren 2. Gewährleistung der Rechtssicherheit insbesondere im Hinblick auf die Namensgebung <u>Zu 1:</u> - Für jegliche Satzungsänderungen ist nach „alter“ und „neuer“ Satzung eine Zwei-Drittel-Mehrheit *der abgegebenen Stimmen* erforderlich. - Dem der Mitgliederversammlung (MV) zur Beschlussfassung vorzulegende Satzungsentwurf sollte ein (möglichst) einstimmiger Beschluss des Vorstandes zugrunde liegen (Ausdruck der sorgfältigen Vorbereitung, „Mehr-Augen-Prinzip“, schafft Vertrauen etc.). Um sicherzustellen, dass alle Vorstandsmitglieder über die gleiche Entwurfsfassung verfügen, wird angeregt, die an das Ergebnis der heutigen Vorstandssitzung angepasste Fassung allen Vorstandsmitgliedern noch einmal zur Durchsicht zukommen zu lassen. - Die Beschlussfassung kann wegen des schriftlichen Ver-	<u>Zu 1:</u> Auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorstandssitzung vom 28.08.2020 passt Traudchen Perrefort die vorliegende Entwurfsfassung an und lässt sie den übrigen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zur Durchsicht bis zum 31.08.2020 zukommen. ***Der Vorstand beschließt*** ***1. für die Tagesordnung der Punkt „Neufassung der Satzung“ vorzusehen***

TOP	Thema	Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
		fahrens nur über die Satzung insgesamt erfolgen, d. h., dass im laufenden Abstimmungsverfahren anders als bei einer Präsenzveranstaltung keine Änderungsvorschläge zum Entwurf, über die die Versammlung einzeln abstimmen könnte, mehr eingebracht werden können. - Da es sich bei diesem Vorhaben nicht nur um die Änderung weniger Paragraphen der bisherigen Satzung handelt, sondern um eine vollständige Überarbeitung, sollte der Tagesordnungspunkt nicht wie in der Vergangenheit üblich „Satzungsänderungen“ heißen, sondern „Neufassung der Satzung“. - Der MV sollte eine (weitere) Vorbereitung der Beschlussfassung ermöglicht werden. Deshalb sollte schriftlichen Einladung zur MV sollten für eine Gegenüberstellung „Alt“ und „Neu“ anstelle einer aufwendigen Synopse die bisherige ADS-Satzung und der Satzungsentwurf in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 28.08.2020 in schriftlicher Form beigefügt werden. <u>Zu 2:</u> Es werden vor allem folgende Überlegungen angestellt und Fragen diskutiert und abgewogen: - Der Name ist Pflichtbestandteil der Satzung, worüber somit die MV zu entscheiden hat. - Den Mitgliedern ist über ADS-Newsletter vermittelt worden, dass das Ergebnis der Umfrage für den zur Abstimmung zu stellenden Satzungsentwurf übernommen werden würde, d. h., dass der Namensvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, in § 1 der „neuen“ Satzung berücksichtigt werden würde.	***2. für eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen der Einladung die bisherige ADS-Satzung und den Satzungsentwurf beizufügen*** ***3. der Mitgliederversammlung den Satzungsentwurf in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 28. August 2020 zur Beschlussfassung vorzulegen und*** ***4. eine Ermächtigung einzuholen, dass der (geschäftsführende) Vorstand die Eintragung veranlassen und erforderliche redaktionelle Änderungen vornehmen kann*** einstimmig ***Nach eingehender Diskussion beschließt der Vorstand:*** ***1. In den Satzungsentwurf ist aus Gründen der Rechtssicherheit der bisherige Name „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS)“ aufzunehmen.*** ***2. Vorbehaltlich wirksamer Beschlussfassung durch die Mit-***

TOP	Thema	Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
		- Wie muss vor diesem Hintergrund das Ergebnis der zum künftigen Namen der ADS durchgeführten Umfrage mit nur 86 Teilnehmenden bewertet werden. Sind die Teilnehmenden repräsentativ? - Wie ist das Ergebnis mit 39,5 % der Stimmen für *„Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportverwaltungen (ADS)“* und (knapp dahinter) mit 38,4 % der Stimmen für *Bundesverband Kommunaler Sport (BKS)* gegenüber 22,1 % der Stimmen, die für *„Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter (ADS)“* votierten, zu werten? - Ist es möglich, zum jetzigen Zeitpunkt (gut zwei Wochen vor Beginn der Einladungs- bzw. Abstimmungsfrist) noch „Werbung“ beispielsweise mit Hilfe eines Videos für den Vorstandsvorschlag „BKS“ zu machen, damit dieser als neuer Name im Satzungsentwurf genannt werden kann? Diese Problematiken münden in der generellen Fragestellung, wie die Glaubwürdigkeit des Vorstandshandelns gewahrt und – wichtiger noch – absolute Rechtssicherheit erlangt werden können. In Bezug auf die Rechtssicherheit stelle sich einerseits die Frage, ob es für die Wahl des Namens selbst dann einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf, wenn es sich um einen gesonderten Tagesordnungspunkt handelt, und andererseits die Frage, wie damit umzugehen sei, dass praktisch keine „offene Debatte“ über den künftigen Namen aufgrund Corona und der ausgefallenen MV in Wolfsburg habe stattfinden können. Es sei daher zu überlegen, ob und wie diese Diskussion nachgeholt werden könne, ohne dass die Beschlussfassung über die neue Satzung als Ganzes verschoben werden müsse. Hierzu wird angeregt, es im Rahmen der nun anstehenden Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung beim bisherigen Namen „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter“ zu belassen, die Eintragung ins Vereinsregister vorzunehmen und	***gliederversammlung am 13. Oktober 2020 soll mit diesem Namen die Eintragung ins Vereinsregister vorgenommen werden.*** ***3. Über den endgültigen Vereinsnamen soll die Mitgliederversammlung ggf. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.*** einstimmig

TOP	Thema	Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
		ggf. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „künftiger Name des Vereins“ die (anwesenden) Mitglieder über den Vereinsnamen abstimmen zu lassen, auch wenn die mögliche Umbenennung eine weitere Vereinsregistereintragung erfordert.	
6	**Schriftliche Mitgliederversammlung**	Der TOP wird mit folgendem Ergebnis diskutiert: 1. Nach dem Vorstandsbeschluss zu TOP 5 dieser Vorstandssitzung kann der TOP 5 „Wahl des künftigen Namens der ADS“ des Entwurfs einer Einladung zur Mitgliederversammlung entfallen. 2. Die Kassenprüfer empfehlen die Entlastung. Für die MV ist ein entsprechender Stimmzettel vorzubereiten. 3. Es besteht Einvernehmen über die vorliegenden Wahlvorschläge: - Vorsitzende: Andrea Fröhlich - stellv. Vorsitzende: Traudchen Perrefort - Geschäftsführer: Johannes Michels - *Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands:* Jens Batschkus, Uwe Kaliske, Dieter Krause, Christian Möckel, Susanne Möller, Matthias Schäfer und Karsten Schütze	
7.	**Jahrestagung 2021 (verschieben?)**	Traudchen Perrefort berichtet von einem weiteren Telefonat mit dem Kollegen Neumann aus Dresden vom 28.08.2020. Die Stadt Dresden favorisiere zurzeit (noch) die Tagungstermine vom 28. bis 30. April 2021 oder 05. bis 07. Mai 2021. Über eine aufgrund der Unwägbarkeiten der andauernden Corona-Pandemie möglicherweise notwendig werdende Verschiebung der Jahrestagung auf den Herbst 2021 (Monate September/Oktober 2021) sei noch nicht konkret nachgedacht worden. Mit dem Kollegen Neumann sei ein weiteres Telefonat für Montag, 31. August 2020, verabredet wor-	Es besteht nach eingehender Diskussion Einvernehmen, dass 1. aufgrund der weiterhin bestehenden Unwägbarkeiten in Bezug auf die Corona-Krise die Jahrestagung 2021 in Dresden erst im Herbst 2021 stattfinden soll 2. Traudchen Perrefort den Kollegen

TOP	Thema	Verlauf / Erläuterungen	Beschluss / Ergebnis
		den, in dem ihm für die weitere Planung das Ergebnis der Vorstandssitzung mitgeteilt werden solle. Johannes Michels weist darauf hin, dass über die Mitgliederversammlung unbedingt eine Entscheidung herbeigeführt werden müsse, ob die Tagung im Frühjahr oder im Herbst stattfinden solle. Weder die Verschiebung einer zunächst für das Frühjahr geplanten Jahrestagung auf den Herbst noch die Rückabwicklung einer durchgeplanten, dann aber abzusagenden Veranstaltung sei von der Geschäftsstelle zu leisten und auch den Ausrichterstädten nicht zuzumuten. Es kommt die Frage auf, ob der zeitliche Abstand zwischen einer Jahrestagung im Herbst 2021 und der nächsten Jahrestagung im Frühjahr 2022 ausreichend ist, um für beide Veranstaltungen ausreichend und interessante Themen vorzubereiten, wobei allerdings generell davon auszugehen sei, dass die Jahrestagung 2021 wohl noch immer unter dem Zeichen der Corona-Krise stehen werde.	Neumann zeitnah informiert 3. für den Fall, dass bis zum Einladungszeitpunkt 14.09.2020 für die MV von der Ausrichterstadt Dresden noch kein abgestimmtes Datum genannt werden kann, der (geschäftsführende) Vorstand ermächtigt wird, den Termin endgültig festzulegen Der Kollege Torsten Gessner von der Landeshauptstadt Potsdam hat mit Mail vom 24.08.2020 mitgeteilt, dass die Jahrestagung 2022 vom 27. bis 29. April 2022 im „Sportpark Luftschiffhafen“ geplant werde.
8	**Nächster Termin Vorstandssitzung**	Die nächste Vorstandssitzung soll am letzten Freitag im Oktober (30. Oktober 2020), 14.00 Uhr, erneut als Videokonferenz stattfinden.	
9	**Verschiedenes**	Unter Verschiedenes werden keine Punkte angesprochen.	

Protokollführung: Traudchen Perrefort
Datum: 28. August 2020